



## Anlage zu den Versorgungsbedingungen

### Preisregelungen des OOWV für die Versorgung mit Trinkwasser

Gültig ab 1. Januar 2023

#### § 1 Lieferungen und Leistungen

Für Lieferungen und Leistungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) und den „Wasserlieferungsbedingungen des OOWV als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV“ setzen sich die Preise (Preise gemäß Preisangabenverordnung) – kaufmännisch gerundet – wie folgt zusammen:

##### 1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
	1,10/m <sup>3</sup>	0,08	<b>1,18/m<sup>3</sup></b>

In besonderen Fällen kann der OOWV Mindestabnahmemengen und/oder weitere Regelungen vereinbaren.

##### 2. Grundgebühr

Die Grundgebühr wird nach der Anschlussnennweite und der Anzahl der zu versorgenden wirtschaftlichen Einheiten berechnet und beträgt

		Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) Anschlüsse für unbebaute Grundstücke	mtl.	5,68	0,40	<b>6,08</b>
b) Anschlüsse für bebaute Grundstücke pro wirtschaftliche Einheit im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen zur AVBWasserV	mtl.	5,68	0,40	<b>6,08</b>
c) Anschlüsse, deren Zähler jährlich aus- und eingebaut werden	mtl.	11,53	0,81	<b>12,34</b>
d) Anschlüsse mit folgenden Nennweiten, soweit diese für die erste wirtschaftliche Einheit erforderlich werden:				
50 mm	mtl.	8,88	0,62	<b>9,50</b>
80 mm	mtl.	22,72	1,59	<b>24,31</b>
100 mm	mtl.	35,50	2,49	<b>37,99</b>
125 mm bis 150 mm	mtl.	67,12	4,70	<b>71,82</b>
200 mm	mtl.	142,00	9,94	<b>151,94</b>

Für jede weitere wirtschaftliche Einheit wird zusätzlich die Grundgebühr nach Ziffer b) berechnet.

Als wirtschaftliche Einheit gelten einzelne oder mehrere Räume, die eigenständig genutzt werden können und zu diesem Zweck jeweils mit Küche oder Kochgelegenheit bzw. Wasserversorgung und Sanitäreinrichtung ausgestattet sind. Wirtschaftliche Einheiten sind beispielsweise Wohnungen, (Ferien-)Appartements, Gewerbebetriebe, Arzt- und Anwaltspraxen, öffentliche Einrichtungen etc..

#### § 2 Leistungsentgelte für Standrohre

Für die vorübergehende Trinkwasserentnahme durch Standrohre aus dem Leitungsnetz des OOWV sind folgende Entgelte zu zahlen:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) Sicherheitsbetrag (Kautions)	1.000,00	-	<b>1.000,00</b>
b) Miete pro angefangenen Monat	20,45	1,43	<b>21,88</b>
c) Trinkwasserpreis pro entnommenen m <sup>3</sup>	1,53	0,11	<b>1,64</b>
d) Für den Fall, dass das Standrohr aufgrund eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, nicht fristgerecht vorgeführt oder zurückgegeben wird, wird eine Vertragsstrafe wie folgt vereinbart:			
aa) bei schuldhafter Überschreitung des Vorführtermins ab dem 6. Kalendertag der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,11	1,64
bb) bei schuldhafter, nicht fristgerechter Rückgabe für die Dauer der Vorenthaltung pro Kalendertag in Höhe von	1,53	0,11	1,64

Die Vertragsstrafe beträgt in beiden Fällen maximal je 150,00 €. Weitere Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

### § 3 Baukostenzuschuss

Für den Anschluss an die Verteilungsanlage des OOWV ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Das gilt auch, wenn nachträglich weitere wirtschaftliche Einheiten angeschlossen werden. Der Zuschuss beträgt:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
1. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich)	720,55	50,44	<b>770,99</b>
2. für den Anschluss eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV (bis zu einer Nennweite von 40 mm einschließlich) mit <b>einer</b> wirtschaftlichen Einheit	720,55	50,44	<b>770,99</b>
Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	<b>385,49</b>
3. für den Anschluss eines unbebauten Grundstückes oder eines Gebäudes im Sinne des § 2 Abs. 3 der Wasserlieferungsbedingungen als Ergänzende Vertragsbestimmungen zur AVBWasserV, soweit für die erste wirtschaftliche Einheit eine Nennweite von			
50 mm erforderlich wird	1.125,86	78,81	<b>1.204,67</b>
80 mm erforderlich wird	2.882,20	201,75	<b>3.083,95</b>
100 mm erforderlich wird	4.503,44	315,24	<b>4.818,68</b>
125 mm erforderlich wird	7.036,62	492,56	<b>7.529,18</b>
150 mm erforderlich wird	10.132,73	709,29	<b>10.842,02</b>
200 mm erforderlich wird	28.146,48	1.970,25	<b>30.116,73</b>
Für jede weitere wirtschaftliche Einheit, die sich in dem Gebäude befindet	360,27	25,22	<b>385,49</b>

### § 4 Hausanschlusskosten

1. Die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses betragen:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
<b>bis DN 50 mm</b>			
Anschlusslänge bis einschl. 50 m	755,98	52,92	<b>808,90</b>
Anschlusslänge über 50 m bis 100 m	1.321,63	92,51	<b>1.414,14</b>
Der Meterpreis für die über 100 m hinausgehende Anschlusslänge beträgt bis DN 50 mm	10,00	0,70	<b>10,70</b>

Kosten für Bahnkreuzungen, Sielkreuzungen, Schutzrohrereinbau im öffentlichen Raum, Wasserhaltung, Hindernisse im Rohrgraben und Übertiefen sind in der Hausanschlusskostenpauschale enthalten.

Für Anschlüsse ab DN 80 mm gelten diese Pauschalsätze nicht; hierfür wird ein Kostenvoranschlag erstellt.

2. Für den Einbau weiterer, vom OOWV nicht vorgesehener Wasserzähler betragen die Einbaukosten je Wasserzähler:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
	286,56	20,06	<b>306,62</b>

### § 5 Kosten für besondere Maßnahmen

In Gewerbe-, Wochenend- und Feriengebieten sind die Kosten für die Herstellung der gemeinsamen Leitung neben den in §§ 3 und 4 genannten Beträge zu zahlen.

Soweit Grundstückseigentümer nicht feststehen, sind die Kosten von demjenigen, der die Gebiete erschließt und den Auftrag für die Herstellung erteilt, zu übernehmen.

Die Entgelte für diese Maßnahmen gelten zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

### § 6 Leistungsentgelte für Aus- und Einbau, Prüfung und Reparatur von Hauswasserzählern der Größen Qn 2,5, Qn 6 und Qn 10 sowie Sonderablesung

Sind auf Veranlassung bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers Hauswasserzähler aus- und einzubauen, werden die Kosten wie folgt berechnet:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) für jeden Ausbau	40,90	2,86	<b>43,76</b>
b) für jeden Einbau	40,90	2,86	<b>43,76</b>
c) für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	51,13	3,58	<b>54,71</b>

Prüfungen von Hauswasserzählern werden wie folgt berechnet:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
für die messtechnische Befund- und innere Beschaffenheitsprüfung	61,36	4,30	<b>65,66</b>

Reparaturen von Hauswasserzählern werden wie folgt berechnet:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
a) für die vom Anschlussnehmer zu vertretende Reparatur	35,79	2,51	<b>38,30</b>
b) für den Aus- und Einbau eines beschädigten Wasserzählers nach der normalen Dienstzeit bzw. am Wochenende	112,48	7,87	<b>120,35</b>

Die Sonderablesung neben der Jahresablesung wird je Ablesung berechnet mit:

	Netto €	7 % MwSt. €	Brutto €
	12,78	0,89	<b>13,67</b>

Sind auf Veranlassung bzw. durch Verschulden des Anschlussnehmers Großwasserzähler aus- und einzubauen, werden die entstandenen Kosten auf Nachweis abgerechnet.

§ 6 findet keine Anwendung auf den turnusmäßigen Wasserzählerwechsel.

### § 7 Zahlungsverzug des Abnehmers

Bei Zahlungsverzug des Abnehmers werden vom OOWV folgende Pauschalen berechnet:

	Brutto €
– Kosten je Mahnung	<b>2,56</b>
– Interne Bearbeitungskosten zur Forderungseintreibung	<b>18,00</b>
– Wegegeld für das Tätigwerden eines OOWV-Beauftragten, z. B. Inkasso vor Ort	<b>28,00</b>
– Einstellung der Versorgung	<b>30,68</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung	<b>30,68</b>
– Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der Regelarbeitszeit	<b>61,36</b>

Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt unberührt.

### § 8 Inkrafttreten

Die vorstehende Fassung der Preisregelungen tritt gemäß Beschluss der Versammlung vom 13.12.2022 mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Aufhebung der bisherigen Preisregelungen zum 01.01.2023 in Kraft.

## OOWV

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser  
Telefon 04401 916-0